

**Erste Allgemeinverfügung zur Verlängerung der
Fünften konsolidierten Allgemeinverfügung der Stadt
Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren
Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2)
im Stadtgebiet vom 16.06.2021**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 9 und 10, 28b Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Art. 2 der Sechsendreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. Mai 2021 (GVBl. S. 272) ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Ziffern 1, 2 und 4 der Fünften konsolidierten Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 02.06.2021 werden aufgehoben.

2. Ziffer 3 der Fünften konsolidierten Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 02.06.2021 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ist an allen Tagen der Woche auf folgenden öffentlichen Plätzen, Orten und Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung gantztägig verboten:

- Grünflächen: Grüneburgpark, Günthersburgpark, Anlagenring (Wallanlagen), Grünflächen des Mainufers beidseits (Nord- und Südseite) zwischen Friedensbrücke und Osthafenbrücke einschließlich Hafencity, Bruno-Asch-Anlage (Anlage 12), Bereich des Goetheturms (Anlage 13), Kurfürstenplatz (Anlage 14)
- Straßen und Plätze: Friedberger Platz (Anlage 2), Luisenplatz (Anlage 3), Matthias-Beltz-Platz (Anlage 4), der Kalbächer Gasse, Großen Bockenheimer Straße und der Biebergasse bis einschließlich Hauptwache (Anlage 5), Opernplatz (Anlage 5), Liebfrauenberg mit Vorplatz der Kleinmarkthalle (Anlage 6), Schäfergasse (Anlage 7), Kaiserhofstraße, Bockenheimer Landstraße ab Niedenau in Richtung Opernplatz (Anlage 5), Kettenhofweg ab Niedenau in Richtung Alte Oper (Anlage 5), Kaisersack (Anlage 8), Kaiserstraße (Anlage 8), Bahnhofsvorplatz (Anlage 8), Taunusstraße (Anlage 8), Münchener Straße (Anlage 8), Elbestraße (Anlage 8), Moselstraße (Anlage 8), Niddastraße (Anlage 8), Allerheiligenstraße (Anlage 9), Zeil/Konstablerwache (Anlage 10), Rathenauplatz, Goetheplatz, Rossmarkt (Anlage 15), Römerberg, Paulsplatz und der Neuen Altstadt (Anlage 16), Schönplatz (Anlage 17), Berger Straße von Friedberger Anlage bis Einmündung Gronauer Straße mit Merianplatz, Bornheimer Fünffingerplätzchen und Bornheimer Uhrtürmchen (Anlage 18), Höchster Bahnhof mit Vorplatz (Anlage 12), Königsteiner Straße im Bereich der Fußgängerzone (Anlage 19), Schweizer Platz (Anlage 20), Südbahnhof mit Vorplatz und Diesterwegplatz (Anlage 21), Galluswarte (Anlage 22)
- Alt-Sachsenhausen mit der Großen Rittergasse, Kleinen Rittergasse, Frankensteiner Straße, Paradiesgasse mit Paradieshof, Klappergasse, Neuer Wall, Affentorplatz (siehe Anlage 11).

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken in Gaststätten einschließlich deren Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten. Ebenfalls ausgenommen ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Bereich von Wochenmärkten während der jeweiligen Marktzeiten, soweit der Alkoholkonsum und -ausschank dort in rechtlich zulässiger Weise erfolgt. Soweit auf Anlagen verwiesen wird, ergibt sich der genaue räumliche Umfang des Verbots aus den jeweiligen Anlagen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.“

3. Ziffer 5 der Fünften konsolidierten Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 02.06.2021 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt am 07. Juni 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.“

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Rechtsgrundlage der Aufhebung sind die §§ 48, 49 HVwVfG, deren Voraussetzungen hier vorliegen.

Zur Begründung wird im Übrigen auf die weiterhin zutreffende Begründung der Ausgangsverfügung verwiesen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

HINWEISE:

Eine Klage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Frankfurt am Main, den 16.06.2021

Für den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main:
Peter Feldmann
Oberbürgermeister

Für das Gesundheitsamt
der Stadt Frankfurt am Main:
Stefan Majer
Dezernent



Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing; Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

<p>┌</p> <p>(Anschriftenfeld)</p> <p>└</p>	<p>┌</p> <p>Stadt Frankfurt am Main – Hauptamt und Stadtmarketing</p> <p>60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –</p> <p>└</p>
--	---



Inhalt

- Erste Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Fünften konsolidierten Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet vom 16.06.2021
(Seite 257 bis 259)